

Matrikel-Nr.:	Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:	Tel. und/oder Email (Angabe freiwillig)

Philipps-Universität  
 Studierendensekretariat  
 Biegenstraße 10  
 35037 Marburg

## Antrag auf Beurlaubung vom Studium

Ich beantrage eine Beurlaubung gem. § 8 Hessische Immatrikulationsverordnung

für das Wintersemester \_\_\_\_\_ oder  für das Sommersemester \_\_\_\_\_

aus folgendem Grund:

<input type="checkbox"/>	<p><b>1. Erkrankung</b>          Art und Dauer einer Erkrankung schließen ein ordnungsgemäßes Studium aus;  <b>Nachweis:</b> Ärztliches Attest</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>2. Studienbedingtes Praktikum</b>          Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit,  <b>Nachweis</b> Bewilligung der Praktikumsstelle sowie Bestätigung des Fachbereichs, dass das Praktikum nach der Prüfungsordnung anerkannt wird</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>3. Studienbedingter Auslandsaufenthalt</b>          Ableistung eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes  <b>Nachweis</b> Bestätigung des Fachbereichs, dass der Auslandsaufenthalt studienbedingt ist (nicht bei Erasmus)</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>4. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Angehörigen</b>          Zeiten in Mutterschutz, Elternzeit oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen;  <b>Nachweis:</b> Kopie der Geburtsurkunde oder des Mutterpasses; bei Pflege ärztliches Zeugnis über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>5. Erfüllung einer Dienstes</b>          Dienstpflicht nach Art. 12a Grundgesetz.  <b>Nachweis:</b> entsprechende Bescheinigung des Trägers.</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>6. Gremienarbeit</b>          Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.  <b>Nachweis:</b> Bescheinigung durch das entsprechende Gremium</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>7. Vergleichbarer wichtiger Grund</b>          .....          .....          .....(Bitte die erforderlichen Nachweise beifügen, ggf. Zusatzblatt verwenden)</p>

Erklärung: Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.  
 Die Rechtsgrundlagen und Hinweise auf Seite 2 des Antrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk:

Der Antrag wurde genehmigt / abgelehnt

\_\_\_\_\_  
 (Datum, Unterschrift Sachbearbeiter)

## A. Rechtsgrundlage

### § 8 Hessische Immatrikulationsverordnung

#### Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), die Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes,
6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und für nicht mehr als vier Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit sowie der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes sind hierauf nicht anzurechnen.

(2) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

## B. Hinweise

- **Der Antrag kann für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden.** Eine Beurlaubung kann **nicht** für mehrere Semester gleichzeitig beantragt werden. Anträge müssen jedes Semester neu gestellt werden
- **Beurlaubungen für mehr als vier Semester sind nicht möglich.** Die Berechnung erfolgt ab Sommersemester 2010
- **Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.**
- Eventuelle Auswirkungen einer Beurlaubung auf z.B. folgende Leistungen klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, studentische Krankenversicherung...
- Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall von Erkrankung, Mutterschutz oder der Erfüllung einer Dienstpflicht möglich.
- Der Semesterbeitrag muss auch für ein Urlaubssemester entrichtet werden.
- **Durch eine Beurlaubung können gegebenenfalls prüfungsrechtliche Belange tangiert / berührt sein. Dies gilt vor allem für Fristen in eingeleiteten Prüfungsverfahren. Setzen Sie sich in diesem Falle unbedingt mit Ihrem Prüfungsamt in Verbindung. Die Beurlaubung alleine führt nicht zum Rücktritt von einer Prüfung. Im Semester erbrachte Prüfungsteile werden durch eine spätere Beurlaubung in diesem Semester nicht automatisch ungültig. Hier gelten die speziellen Regelungen des Prüfungsrechts / der Prüfungsordnung. Für die Staatsexamensstudiengänge und Fachbereich ohne Prüfungsamt (-ausschuss) wenden Sie sich bitte an das jeweilige Dekanat.**
- In modularisierten Studiengängen ist eine Beurlaubung für die Abschlussprüfung nicht möglich (dies gilt auch für Rechtswissenschaften, wenn noch Prüfungsteile aus dem Schwerpunktgebiet abzuleisten sind)